

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Modernisierung der Verwaltung (Verwaltungsmodernisierungsgesetz - VerwModG)

A) Problem

In Zeiten knapper Finanzmittel der öffentlichen Hand und stetig sinkender Steuereinnahmen muss sich der Staat auf Kernbereiche seines Handelns konzentrieren und sich aus Bereichen zurückziehen, die ebenso gut oder möglicherweise sogar besser durch Private bewältigt werden können. Maßstab für staatliche Betätigung wird künftig nicht mehr die Nützlichkeit oder Wünschbarkeit sein, sondern die strikte Notwendigkeit und Unerlässlichkeit. Vieles was als sinnvoll oder wünschenswert betrachtet wird, werden sich Staat und Kommunen in Zukunft nicht mehr leisten können.

Die Staatsregierung hat mit einer umfassenden Aufgabenkritik der öffentlichen Verwaltung begonnen.

B) Lösung

Die Konzentration des Staates auf seine Kernaufgaben bedeutet zum einen den Abbau von Beratungsaufgaben, wenn die Beratung ebenso durch andere Stellen und Einrichtungen angeboten werden kann oder die Bürgerinnen und Bürger sich aus allgemein zugänglichen Medien ausreichend informieren können. Gleiches gilt für technische Prüfungen, mit denen auch vertrauenswürdige Privatpersonen beauftragt werden können, wie dies z.B. bei der Überwachung der Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen schon seit vielen Jahrzehnten der Fall ist.

In einem ersten Schritt wird sich der Staat daher aus der Ernährungsberatung zurückziehen sowie die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, zuverlässige Privatpersonen mit den Aufgaben der bisherigen Beschlussverwaltung beauftragen zu können. Die dafür notwendigen gesetzlichen Regelungen sollen in dem vorliegenden Verwaltungsmodernisierungsgesetz zusammengefasst werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

a) Rückzug aus der Ernährungsberatung

Die Aufgaben in der Ernährungsberatung wurden bisher in erster Linie durch die Regierungen sowie die Landratsämter und einige kreisfreie Gemeinden (Ingolstadt, Straubing, Hof, Nürnberg, Augsburg und Memmingen) wahrgenommen. Mit dem Rückzug aus der Ernährungsberatung sollen Personalkosten sowie Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand gesenkt werden.

Bislang wies der Staatshaushalt 184 Stellen für Ernährungsberater/innen (108 höherer Dienst, 51 gehobener Dienst, 25 mittlerer Dienst) aus. 106, also 58 % davon, können bis zum Jahr 2011 durch Fluktuation abgebaut werden. Die übrigen 78 Stellen werden zum größten Teil für Lehrtätigkeiten an landwirtschaftlichen und sonstigen Schulen verwendet. Einige Stellen werden für die Bearbeitung von Förderanträgen (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten) und für Fachfragen der Ernährung im Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit benötigt. Ab dem Jahr 2011 ist mit einer jährlichen Einsparung an Personal- und Sachkosten (auf der Basis der Personalvollkostensätze 2003) in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro zu rechnen. Darin enthalten ist eine Einsparung von rd. 2 Mio. Euro bei den Finanzausgleichsleistungen an die Landkreise.

Darüber hinaus wird der Staat von jährlichen Zahlungen aus Mitteln des Finanzausgleichs (im Jahr 2003 rund 0,5 Mio. Euro) an die Städte Ingolstadt, Straubing, Hof, Nürnberg, Augsburg und Memmingen entlastet.

b) Privatisierung der Beschussverwaltung

Mit der Privatisierung der Beschussverwaltung werden die Einnahmen aus dem Gebührenaufkommen sowie den Ordnungswidrigkeitenverfahren für den Staatshaushalt wegfallen. Nach dem Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes 2003 hat das Beschussamt Mellrichstadt eine Kostendeckungsquote von 80 %, das Beschussamt München nur von 52 %. Der Geschäftsanfall der Beschussämter entwickelt sich rückläufig, so dass unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen langfristig wohl nicht mit Verbesserungen des Kostendeckungsgrades zu rechnen sein wird. Mittel- und langfristig ist davon auszugehen, dass die Personalkosten signifikant dadurch gesenkt werden können, dass von staatlicher Seite lediglich die Aufsicht über die Beliehenen geführt werden muss.

Genauere Kostenfolgenabschätzungen wird erst die Umsetzung des Gesetzes (Verordnung zur Beleihung) zulassen, in der der konkrete Umfang des Abbaus staatlicher Aufgaben bestimmt wird.

2. Kommunen

a) Rückzug aus der Ernährungsberatung

Träger der Ernährungsberatung sind derzeit unter anderem die Landratsämter als Staatsbehörden sowie die kreisfreien Gemeinden Ingolstadt, Straubing, Hof, Nürnberg, Augsburg und Memmingen. Diese werden von dem dafür notwendigen Aufwand (Fachpersonal bei den kreisfreien Gemeinden, Sachkosten bei kreisfreien Gemeinden und Landkreisen) entlastet werden. Umgekehrt entfallen die dafür gewährten Mittel des Finanzausgleichs (siehe oben). Zum Ausgleich des Aufwands für nicht anderweitig verwendbares Personal und getätigte Investitionen sollen für die kreisfreien Gemeinden, die Träger der Ernährungsberatung waren, pauschale Übergangsregelungen getroffen werden.

Für die beabsichtigte Änderung des Aufgabenzuschnitts der kreisfreien Gemeinden ist der neu geschaffene Art. 83 Abs. 3 der Verfassung (Konnexitätsprinzip) nicht einschlägig, weil weder eine neue Aufgabe übertragen noch Anforderungen an die Wahrnehmung einer bestehenden Aufgabe gestellt werden.

b) Privatisierung der Beschlussverwaltung

Nachdem Träger der Beschlussverwaltung staatliche Sonderbehörden waren, ist die Privatisierung für die Kommunen ohne Auswirkung.

3. Bürger

Auf die Bürger kommen keine zusätzlichen Kosten zu. Die Leistungen der Beschlussverwaltung sollen bereits jetzt nur gegen kostendeckende Gebühren erbracht werden. Eine beliebige Privatperson wird ihre Strukturen und Prozesse ohne Zweifel kostendeckend gestalten (siehe oben 1 b). Da sich die beliebige Privatperson in einer Konkurrenzsituation mit anderen Beschlussämtern in der Bundesrepublik Deutschland und in den Staaten des sog. C.I.P. (Commission Internationale Permanente pour Lépreuve des Armes à Feu Portatives) befindet, deren Mitglieder ihre Prüfzeichen gegenseitig anerkennen, wird das Kostenniveau für die Bürger voraussichtlich gleich bleiben.

4. Wirtschaft

Hier kann auf die Ausführungen zu 3. verwiesen werden. Über die Privatisierung der Beschlussverwaltung wird ein neuer Anbietermarkt in der freien Wirtschaft erschlossen.

Gesetzentwurf

zur Modernisierung der Verwaltung (Verwaltungsmodernisierungsgesetz - VerwModG)

Art. 1 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils im II. Abschnitt werden die Worte „und Ernährungsberatung“ gestrichen.
 - b) Art. 14 Ernährungsberatung wird gestrichen.
2. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 3, die bisherige Nr. 7 Nr. 6.
 - c) In der neuen Nr. 3 wird nach „Art. 8“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - d) In der Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 2)“ das Komma sowie die Worte „die Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Ärzte und Tierärzte)“.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der Ernährungsberatung und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 6)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 3)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im Bereich der Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3) und“ gestrichen.

5. In der Überschrift des Zweiten Teils im II. Abschnitt werden die Worte „und Ernährungsberatung“ gestrichen.
6. Art. 14 wird aufgehoben.
7. In Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4“ durch Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt.
8. In Art. 35 Satz 2 werden nach dem Wort „Veterinäraufgaben“ das Komma sowie die Worte „in der Ernährungsberatung oder“ gestrichen.

Art. 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003 (GVBl S. 304, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 100), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden nach dem Wort „Lebensmittelüberwachung“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Worte „sowie in der Ernährungsberatung“ gestrichen.
2. Nr. 3 bis einschließlich dem Wort „hinzugerechnet.“ wird aufgehoben.

Art. 3 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 986) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 9 eingefügt:

„Art. 9
Beschusswesen

(1)¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Beschussämter in Mellrichstadt und München (amtliche Beschussprüfung gemäß Beschussgesetz) auf Personen des Privatrechts (Beliehene) zu übertragen.

²Personen des Privatrechts können auf Grund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von den betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. sie über die notwendige Fachkompetenz verfügen,
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
4. die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gewährleistet wird.

(2) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehenen Personen zur Übernahme von Aufgaben des Beschussgesetzes in ganz Bayern verpflichtet sind. ²Es kann weiter bestimmt werden, dass die beliehenen Personen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben der beschusstechnischen und mechanischen Materialprüfung zu übernehmen haben. ³Das Nähere wird durch die in Abs. 1 Satz 1 genannte Rechtsverordnung geregelt.

(3) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht oder eine andere durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 bestimmte Behörde übernimmt die Fachaufsicht über die beliehenen Personen. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann den beliehenen Personen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Weisungen erteilen.

(4) Die beliehene Person erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des Kostengesetzes und Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer auf Grund Art. 21 des Kostengesetzes erlassenen Rechtsverordnung.“

2. Die bisherigen Art. 9 bis 12 werden Art. 10 bis 13.

Art. 4

In-Kraft-Treten und Übergangbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 2004 in Kraft.

(2) Im Jahr 2004 gilt Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe fort:

Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben in der Ernährungsberatung nur für den Teil eines Jahres übertragen ist, erhalten die Landkreise für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der ihnen nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG jeweils zustehenden Zuweisung. Die kreisfreien Gemeinden erhalten den Jahresbetrag der ihnen nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG jeweils zustehenden Zuweisung. Die Zuweisungen für das Jahr 2004 werden den Landkreisen abweichend von § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 100), in drei Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August ausbezahlt.

Art. 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Gesetz soll dazu dienen, erste Schritte zur Modernisierung der bayerischen Staatsverwaltung einzuleiten. Zum einen soll die zwar wünschenswerte, jedoch nicht strikt notwendige Ernährungsberatung durch staatliche Stellen abgebaut werden. Hierzu sind eine Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sowie eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) notwendig. Zum anderen sollen im Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) die gesetzlichen Regelungen für eine Privatisierung der Beschussverwaltung geschaffen werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 (Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes)

Bislang waren die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (insbesondere Landratsämter und einige kreisfreie Gemeinden sowie die Regierungen) zuständig für die Ernährungsberatung. Von der Beratung umfasst waren vorrangig die Beratung von Multiplikatoren und Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten, nicht aber die Erstellung individueller Ernährungskonzepte. Vergleichbare Angebote finden sich bei gewerblichen und gemeinnützigen Einrichtungen wie Verbänden, Volkshochschulen oder Krankenkassen. Außerdem können die Bürgerinnen und Bürger auf eine Vielzahl von Informationsangeboten in Funk, Fernsehen, Printmedien und im Internet zugreifen. Vor diesem Hintergrund mag eine Ernährungsberatung durch den Staat zwar nützlich oder auch wünschenswert sein. Vor dem Hintergrund angespannter Haushalte ist sie aber nicht zwingend notwendig.

Unberührt bleiben die Bildung im Ernährungsbereich (Unterricht an Landwirtschafts- und Hauswirtschaftsschulen) und das Vorhalten der Kompetenz für Ernährung am Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Zu Nr. 1:

Nachdem die Ernährungsberatung als Aufgabe der Behörden entfallen soll und demzufolge Art. 14 aufgehoben wird (siehe Nr. 6) wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Abs. 3 GDVG):

Mit der Aufhebung des Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 GDVG entfällt die Aufgabe der Ernährungsberatung als Aufgabe der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. Aus Abs. 3 Nr. 6 wird Nr. 3, aus Abs. 3 Nr. 7 wird Nr. 6.

Zu Nr. 3:

a) Art. 3 Abs. 3 GDVG: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 mit der klargestellt wird, dass die Regierung von Oberbayern künftig keine Aufgaben in der Ernährungsberatung mehr für die Landeshauptstadt München erfüllt, wie dies bislang der Fall ist.

b) Art. 3 Abs. 5 GDVG: Nachdem durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz keine Aufgaben in der Ernährungsberatung mehr erfüllt werden, entfällt auch die Notwendigkeit, dort Ernährungswissenschaftler oder Ökotrophologen zu beschäftigen.

Zu Nr. 4 (Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 GDVG):

Da die Ernährungsberatung nicht mehr Aufgabe der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, müssen keine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung im Gebiet kreisfreier Gemeinden mehr getroffen werden.

Zu Nr. 5:

Da die Ernährungsberatung nicht mehr Aufgabe der Behörden ist, wird die Überschrift des II. Abschnitts im Zweiten Teil entsprechend angepasst.

Zu Nr. 6 (Art. 14 GDVG):

Art. 14 regelte bisher die Zuständigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Ernährungsberatung.

Zu Nr. 7 (Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 GDVG):

Folgeänderung zur Abschaffung der Ernährungsberatung sowie zur Änderung der Aufzählungsreihenfolge in Art. 1 Abs. 3.

Zu Nr. 8 (Art. 35 GDVG):

Folgeänderung zur Abschaffung der Ernährungsberatung.

Art. 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Ernährungsberatung wurde den Landratsämtern als Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen. Der dadurch bei den staatlichen Landratsämtern und in Folge einer Option zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bei den kreisfreien Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis hervorgerufene erhöhte Aufwand wird durch eine zusätzliche Zuweisung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG ausgeglichen. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt auch die Notwendigkeit eines zusätzlichen Ausgleichs. Die Zuweisung ist gleichzeitig mit dem Wegfall der Aufgabe zu streichen.

Art. 3 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften)

Durch die Neufassung von Art. 9 ZustWiG soll die aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gesetzesvorbehalt) notwendige gesetzliche Ermächtigung der Staatsregierung zur Übertragung amtlicher Beschussaufgaben auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts (Beleihung) geschaffen werden. Zwar sind gemäß § 20 des Beschussgesetzes die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ausführung des Beschussgesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen. Nachdem mit der Regelung einer Beleihungsmöglichkeit erstmalig im bayerischen Beschusswesen öffentlich-rechtliche Hoheitsgewalt auf einen privaten Dritten verlagert werden kann, verlangen das Demokratieprinzip und der Gesetzesvorbehalt eine Regelung durch Gesetz.

Der neue Art. 9 ZustWiG schließt entsprechend der Systematik des Gesetzes an die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften an und nimmt das Beschusswesen in die im ZustWiG der Wirtschaftsverwaltung zugewiesenen Materien auf.

Zu 1.:

Die gesetzliche Ermächtigung in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, um Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der Beleihung umfassend regeln zu können. Die Übertragung der Aufgaben der Beschussämter auf beliehene Private berührt nicht nur das Beschussgesetz, sondern auch eine Reihe von waffen- und sicherheitsrechtlichen Fragen. Darüber hinaus müssen die Rechtsverhältnisse der bei den Beschussämtern in Mellrichstadt und München beschäftigten Bediensteten und die finanziellen Auswirkungen einer Beleihung (z.B. Wegfall von Gebühreneinnahmen, Situation staatlicher Liegenschaften) berücksichtigt und geregelt werden. Neben dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sind daher auch die Staatsministerien des Innern und der Finanzen betroffen.

In Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ZustWiG werden unverzichtbare Grundvoraussetzungen für eine Übertragung amtlicher Beschussaufgaben auf eine Person des Privatrechts benannt. Der Gesetzgeber regelt damit die wesentlichen Voraussetzungen und Grenzen einer Beleihung sowie die Kernaufgaben des Beliehenen und entspricht auf diesem Wege dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot.

In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 ZustWiG ist im Interesse der von einer Übertragung der Aufgaben der Beschussämter in Mellrichstadt und München betroffenen Personen und Wirtschaftskreise (Waffenhersteller und -händler, Schützen und Jäger, Boller- und Brauchtumsvereinigungen) sowie im Sinne einheitlicher Lebensverhältnisse in ganz Bayern die Möglichkeit zur Verpflichtung des (der) Beliehenen zu einer flächendeckenden Versorgung vorgesehen. Das Nähere soll in der zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 ZustWiG ist vorgesehen, dass in der Beleihung im öffentlichen Interesse auch die Übernahme der gesetzlich nicht geregelten, aber wegen der dort vorhandenen Fachkompetenz von den Beschussämtern bisher ebenfalls durchgeführten Aufgaben der beschusstechnischen und mechanischen Materialprüfung vorgesehen werden kann. Insbesondere die bayerischen Sicherheitsbehörden, aber auch private Unternehmen mit sicherheitsrelevanten Produkten (z.B. Hersteller gepanzerter Fahrzeuge, Hersteller von Sicherheitsglas und Schutzausrüstungen) dürften großes Interesse an der Fortführung dieser Aufgaben in Bayern zeigen. Das Nähere soll in der Verordnung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 geregelt werden.

Art. 9 Abs. 3 ZustWiG regelt die Fachaufsicht über den oder die Beliehenen. Die Beschussämter in Mellrichstadt und München sind dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht nachgeordnete Behörden (siehe § 2 der Verordnung vom 7. März 1999, BayRS 7141-1-W). Die Fachaufsicht über mit Beschussaufgaben beliehene Private sollte daher organisatorisch vom Landesamt wahrgenommen werden. Durch die Übernahme von Bediensteten der Beschussämter in Mellrichstadt und München könnten sehr effizient auch die personellen Voraussetzungen für die neuen Aufsichtsaufgaben beim Landesamt konzentriert werden. Rein vorsorglich wird für den Fall einer eventuellen Umstrukturierung von Aufgaben des Landesamtes oder einer sonstigen Behördenneueordnung die Staatsregierung ermächtigt, die Fachaufsicht auf eine andere Behörde zu übertragen.

Art. 9 Abs. 4 ZustWiG ermächtigt die Beliehene Person zur Erhebung von Verwaltungskosten nach Maßgabe des Kostengesetzes und von Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer auf Grund von Art. 21 Kostengesetz erlassenen Rechtsverordnung.

Zu 2.:

Folgeänderungen (neue Artikelfolge)

Art. 4 (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung)

Zu Abs. 1 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll zum 2004 in Kraft treten.

Zu Abs. 2 (Übergangsbestimmung)

Die Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 4 FAG für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Ernährungsberatung sind als Einwohner bezogene, jährliche Pauschalen ausgestaltet. Grundlage ist eine ganzjährige Erfüllung der Aufgabe. Da die Aufgaben in der Ernährungsberatung im Laufe des Jahres 2004 entfallen, ist die zeitanteilige Berechnung der Zuweisung für das Jahr 2004 auf die Zeit der Aufgabenwahrnehmung zu beschränken. Damit erhalten die Landkreise, deren Sachaufwand mit Wegfall der Aufgaben entfällt, die Zuweisung zeitanteilig bis zum Wegfall der Aufgabe.

Da die kreisfreien Gemeinden, die für die Übernahme der Aufgaben der Ernährungsberatung optiert haben, neben dem Sachaufwand auch den Aufwand für das Fachpersonal tragen, benötigen sie über den Wegfall der Aufgabe hinaus noch einige Zeit für notwendige personelle Umstrukturierungsmaßnahmen. Um sie in dieser Zeit zu unterstützen, erhalten die kreisfreien Gemeinden die Zuweisungen bis zum 31. Dezember 2004 als pauschale Übergangshilfe. Darüber hinaus sollen die kreisfreien Gemeinden mit einem erhöhten Personaleinsatz (Augsburg, Ingolstadt und Nürnberg) nach Maßgabe des Staatshaushalts über den 1. Januar 2005 hinaus bis längstens 1 Jahr nach Wegfall der Aufgabe eine weitere Übergangshilfe als freiwillige Leistung erhalten, um die mit der Weiterverwendung des bisherigen Fachpersonals auftretenden Belastungen abzufedern.

Die Zuweisungen an die Landkreise sollen noch während der Aufgabenwahrnehmung ausgezahlt werden. Deshalb ist ein vom regelmäßigen Auszahlungsturnus abweichender Zahlungsplan zu bestimmen.

Art. 5 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Um unterschiedliche Ministeriumsbezeichnungen innerhalb des Gesetzes zu bereinigen, wird das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ermächtigt, das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften neu bekannt zu machen.